

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Worstellungspreis 3 Pf. pro Stückloge.

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an J. Bornholz, Ulm a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewerkvereins bestimmten Postfäden sind zu adressieren:
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 56, Greifswalderstraße 222.
Einfache Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 56, Greifswalderstr. 222.
Postcheckkonto 38231 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsachsig gespaltene Petz-
zeile 1 Mt., für den Arbeitsmarkt 50 Pf.
— Bei Wiederholungen Rabatt. —

Arbeitsordnung für die Betriebe der Holzindustrie.

Um einen Anhalt bei der Vereinbarung von Arbeitsordnungen zu geben, hat das Reichsministerium unter Mitwirkung der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Musterarbeitsordnung für Arbeiter ausgearbeitet, denn in allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und für die die Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen ist, muß bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordnung erlassen werden.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der vom Arbeitsministerium als Entwurf herausgegebenen Arbeitsordnung haben die Vertragsparteien der Holzindustrie gelegentlich der Tarifamtsitzungen in Weimar die ihnen notwendig erscheinenden Änderungen vorgenommen und so wird nachfolgende Fassung als eine brauchbare Grundlage für die einzelnen Betriebe der Holzindustrie angesehen. Wir ersuchen unsere Kollegen an allen Orten, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsordnung möglichst unverändert durchgeführt wird. Sie lautet:

Arbeitsordnung

für die Betriebe der Holzindustrie.

Die nachstehende Arbeitsordnung ist zwischen der Firma und dem Arbeiterrat gemäß den Vorschriften des Betriebsratgesetzes und der Gewerbeordnung vereinbart. Sie ist für Arbeitgeber und Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker rechtsverbindlich und tritt am in Kraft. Tarifvertragliche Bestimmungen gehen entgegenstehenden der Arbeitsordnung vor.

Beginn des Arbeitsverhältnisses.

§ 1. Die Einstellung erfolgt gemäß den tarifvertraglich vereinbarten Richtlinien.

Der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit ist bei der Einstellung zu vereinbaren.

Erfolgt die Einstellung nur zu vorübergehender Arbeit, so muß dies ausdrücklich verabredet werden, sofern es sich nicht aus der Natur der Arbeit selbst ergibt.

§ 2. Bei der Einstellung ist jedem Arbeiter ein Abdruck der Arbeitsordnung zu behandeln.

Der Empfang der Arbeitsordnung ist schriftlich zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung gilt der Arbeitsvertrag als abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 3. Der Arbeiter hat bei der Einstellung die Quittungskarte der Invalidenversicherung oder den amtlichen Nachweis für ihre Hinterlegung vorzulegen.

Minderjährige haben außerdem ihr Arbeitsbuch abzugeben.

Arbeiterinnen, die vor no. nicht acht Wochen entbunden worden sind, müssen nachweisen, daß sie vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt

gewesen sind und daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei der Einstellung seine Wohnung und bei Wohnungswechsel die neue Wohnung anzugeben und die im Hinblick auf den neuen geschleichen Steuerabzug erforderlichen Personalangabe zu machen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4. Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite ohne Kündigungsfrist, jedoch bloß zum Schlusse des Arbeitstages, gelöst werden. Ist die Einstellung für eine bestimmte Zeit erfolgt, so endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

§ 5. Bei der Beendigung der Beschäftigung erhält der Arbeiter die abgegebenen Papiere unverzüglich zurück.

§ 6. Auf Verlangen ist dem Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

§ 7. Nach Beendigung der Beschäftigung sind die Arbeitsordnung und sonstige Dienstvorschriften, Maschinen, Werkzeuge, Wertzeugbuch und andere dem Arbeiter anvertraute Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustande an die hiefür bezeichnete Stelle zurückzugeben. Über die Ablieferung erhält der Arbeiter eine Bescheinigung.

Arbeitszeit.

§ 8. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter im Alter von mehr als sechzehn Jahren beträgt Stunden, am Sonnabend Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Verschiebungen der Arbeitszeit und Pausen werden mit der nach dem Betriebsrüttelgesetz zuständigen Arbeitervertretung vereinbart und durch Anschlag oder sonst übliche Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Sie beginnt in der Zeit von bis um und endet um am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um und endet um

Arbeitspausen sind in der Zeit von

Für Arbeiterinnen von mehr als sechzehn Jahren beträgt die regelmäßige Arbeitszeit Stunden, am Sonnabend Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt ufw. (wie bei den Arbeitern).

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter bis zu sechzehn Jahren beträgt Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt in der Zeit von bis um und endet um am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um und endet um

Arbeitspausen sind in der Zeit von

§ 9. Arbeiterinnen von mehr als sechzehn Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen.

§ 10. Beginn der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen wird durch das Fabriksg

nal bekannt gegeben. Jeder Arbeiter hat pünktlich mit der Arbeit zu beginnen und sie nicht vor Schluss der Arbeitszeit zu verlassen. Für die Arbeitszeit ist die Werkstatt maßgebend.

Lohnberechnung.

§ 11. Die Regelung der Löhne erfolgt, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, unter Mitwirkung des Arbeiterrats.

§ 12. Im Stücklohn arbeitende Arbeiter erhalten vor Beginn der Arbeit einen Stücklohnzettel, auf dem die Art der Arbeit, die Stückzahl und die Vergütung zu vermerken sind.

Lohnzahlung.

§ 13. Die Lohnperiode dauert eine Woche.

§ 14. Die Auszahlung des Lohns erfolgt an dem auf den Schluss der Lohnperiode folgenden Freitag in Reichswährung. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

Die Lohnsummen können auf volle Mark abgerundet werden. Der Unterschied ist bei der nächsten Zahlung auszugleichen.

§ 15. Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Zettel (Lohnliste, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht die auf den Lohn geleisteten Vor- schüsse, die Beiträge zur reichsgezügelten Arbeiterversicherung und der gesetzliche Steuerabzug.

§ 16. Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes müssen spätestens am nächsten auf die Lohnzahlung folgenden Arbeitstage, Beanstandungen wegen Nichtübereinstimmung des gezahlten Geldbetrages mit der Abrechnung sofort vorgebracht werden.

§ 17. Im Stücklohn beschäftigte Arbeiter erhalten für jede Lohnperiode eine Abschlagszahlung mindestens in Höhe des vereinbarten Stundenlohnes. Die Auszahlung des Restes erfolgt an dem auf die Vollendung der Arbeit folgenden Zahltag.

§ 18. Arbeiter, die vor der regelmäßigen Lohnzahlung erkrankt sind, sind sofort nach Beendigung der Beschäftigung zu entlohnen. Der Arbeiter ist berechtigt, die Zuerkundung des Lohnes durch die Post auf seine Kosten und Gefahr zu verlangen.

Verhalten bei der Arbeit.

§ 19. Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gemäß den Weisungen des Arbeitgebers oder seines Beauftragten gewissenhaft und nach bestem Können auszuführen.

Mit dem erhaltenen Material ist sparsam umzugehen. Fehler im Material, an Arbeitsstücken, Werkzeugen oder Maschinen sind unverzüglich zu melden.

Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln, an dem dafür bestimmten Platz zu verwahren und, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, an die dafür bestimmte Stelle zurückzugeben.

Jeder Arbeiter ist zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Versäumung der Arbeitszeit.

§ 20. Entlastung des Arbeitnehmers in besonderen Fällen sind insbesondere einen Tag zuvor anzurufen.

§ 21. Ist ein Arbeiter durch Krankheit oder sonstige unverhütbare Gründe an der Arbeit verhindert, so hat er dies baldmöglichst, unter Angabe der Gründe anzugeben.

Unfälle.

§ 22. Die im Betrieb ausgehängten Unfallverhütungsmaßnahmen, Warnungstafeln und Verhältnisse zur Sicherung des Betriebes sind zu beachten.

Die Verletzungen zur Unfallverhütung sind zu mindern; sie müssen nicht bereitstehen oder unbedingt gewahrt werden.

§ 23. Unfälle sind jetzt vom Verleihen oder, falls dieser Raum nicht ist, der Lage ist, von dem der in die dafür bestimmte Stelle zu treten.

Kontrolluntersuchungen.

§ 24. Wenn Ersparnisse im Betrieb und bei Ausgang sind die Kontrolluntersuchungen zu unterlassen.

Plannimadagen.

§ 25. Plannimadagen der Betriebsleitung erledigen durch

(Lit., den)

(Lit., den)

Verhinderung des Arbeiterrats.

Tarifamt für das Holzgewerbe.

Das Tarifamt hat nach einer letzten Sitzung in Weimar folgende Entscheidungen getroffen:

a) Lohnsteigerung:

1. In Süderoog haben die beschleunigten Lohnabkommen gelten seitens der Arbeitnehmerseite war dagegen erheblich. Die Erhöhung des Tarifamtes ist: „Das Zulandum kann im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenwärtig einen Leistungszuschlag (d.h. es von den bestehenden oder Vertragsschäden) nicht gutheissen.“

2. An die beiden beantragten die Arbeitgeber einen Leistungszuschlag von 10 Prozent, zugesetzt hatten die Arbeitnehmer eine Lohnsteigerung von 20 Prozent gefordert: „Das Tarifamt entscheidet, daß es bestehende Lohnabkommen mit vierwöchentlicher Rücksicht zu verlängern ist.“

3. Da einer Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien in Brandenburg a. d. H entschied das Tarifamt u. s. folgt: Die Arbeitgeber in Brandenburg werden verpflichtet, die bis zum 30. Juni gewährten 20 Prozent ab 24. Juli 1920 als Leistungszuschlag weiter zu bezahlen. Frühere Entschließungen des Tarifamtes werden davon

Wie groß du für mich sei
vor'm Ganzen bist du wichtig,
Doch als des Ganzen Wied
bist du als kleinster wichtig.
Rückert.

Das Reichsversorgungsgesetz.

Alle Angehörige der deutschen Wehrmacht und der Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag nun eine Versorgung nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920.

Die 1914/15 Kriegerversorgung erfolgte nach dem Maritärsversorgungsgesetz von 1906, dem Militärversorgungsgesetz von 1907 und dem Offizierversorgungsgesetz von 1908. Alle diese Gesetze, mit dem im gleichen Frieden geschaffenen, erfüllten nach dem Kriegsausbruch in ihrer Auswirkung auf die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen an 5 nach Willkuren zahlenden Belegschaften die Dienstbeschädigung. Die Versorgung erfolgte für alle die Mannschaften nach verschiedenem Maßstab. Sie war aufgebaut und gestaltet auf dem Prinzip der militärischen Dienstbeschädigung, das ist die Lage und den Zusammenhang der Beschädigten sowie auf die ver-

nicht berührt. Nachzahlungen bezw. Rückzahlungen entsprechend dem Schiedsspruch der Schlichtungskommission finden nicht statt.“

4. Die Arbeitgeber in Würzburg und Bayreuth haben die Anerkennung des Leipziger Lohnabkommen vom 11. Juni 1920 abgelehnt. Vom Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes war hiergegen Einspruch erhoben. Das Tarifamt entschied: „Für Würzburg und Bayreuth gilt das Leipziger Abkommen mit der Maßgabe, daß die festgesetzten 30 Prozent ab 15. August 1920 zu zahlen sind.“

5. In Göttingen und Oldenburg verwiesen die Arbeitgeber die rückwirkende Zahlung der Teuerungsablagen, die sich aus dem Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums vom 23. Januar 1920 ergeben. Das Tarifamt entschied auf Antrag der Arbeitnehmer: „Für Göttingen und Oldenburg gilt der Reichstarif. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei rückwärts liegenden Salden zu vereinen die Arbeitgeber verpflichtet, die Abrechnung ab 12. Januar 1920 nur an diesen Arbeitern zu bezahlen, die am 1. August 1920 noch in den Betrieben beschäftigt sind.“

6. Die vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie beantragten eine Revision der derzeitigen Tarifsätze für Berlin. Die Arbeitnehmer lehnen es ab, den Antrag in der Schlichtungskommission zu behandeln. Nach eingehender Prüfung der Sache fällt das Tarifamt folgende Entscheidung: „Nach eingehenden Beratungen weist das Tarifamt den Antrag der Berliner Arbeitgeber aus Russland der Tarifkammer an die Ortsparteien zurück, um den Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich zu dem formulierten Antrag der Arbeitgeber zu äußern. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, der Einladung zur Schlichtungskommission Folge zu leisten.“

7. In Breslau besteht Streitigkeit über die Berechnung der Teuerungsablage, die sich aus der Leipziger Vereinbarung vom 11. Juni 1920 ergibt. Die Entscheidung des Tarifamts lautet: „Die Teuerungsablage wird aus den tatsächlich eingeschlagenen Durchschnittslohn der einzelnen im Tarif festgestellten Arbeiterkategorien und Altersgruppen berechnet und ist aus die bestehenden Löhne der einzelnen Arbeiter zu bezahlen.“

b) Ferien:

8. Auf Anfrage der Arbeitnehmer in Luckenwalde wird entschieden: „Die Vereinbarung des Tarifamts vom 15. Juli 1920: Eine Entlassung infolge Streiks und Aussperrung würde nur vorliegen, wenn dem Arbeiter die Entlassung mitgeteilt ist, gilt nicht nur für den Fall „Heide“, sondern für den ganzen Geltungsbereich des Reichstarifs.“

9. Über eine Streikliste der Ortsparteien in Bremen fällt das Tarifamt folgende Entscheidung: „Die protokollarische Erfahrung zu der Vereinbarung vom 11. Juni 1920, Streik bezw. Aussperrung gilt nicht als Unterbrechung des Arbeiters' ökonomisches“ gilt auch für den Ort Bremen. Dennoch gilt die Zeit des Streiks bzw. die Aussperrung bei der Berechnung der Ferien dauer nicht als Unterbrechung des Arbeiters' ökonomisches.“

10. Die Arbeitnehmer in Württemberg beantragen die Ferienbestimmungen des früheren württembergischen Landesstarifes in allen Punkten in Anwendung zu bringen, wo solche für die Arbeiter günstiger sind. Die Entscheidung des Tarifamts lautet: „Für die Berechnung der Ferien in Württemberg gilt der Reichstarif. Die

schiedenen örtlichen Teuerungsverhältnisse keine Rücksicht; sie macht für die aus dem Militärdienst während des Krieges herrührenden Gesundheitsbeschädigungen noch Unterschiede nach Kriegsdienst- und sog. „Friedensdienstbeschädigung.“ Die Rentenhöhe war zudem völlig unzureichend.

Außer den hier angeführten stellten sich schon in den ersten Kriegsjahren zahlreiche weitere Mängel heraus, die die Erkenntnis der Unhaltbarkeit dieser Gesetze in allen Kreisen, auch bei der Reichsregierung, reisen ließen. Die alte Regierung machte jedoch während des Krieges keine Miene, dem erkanteten Leidestand abzuhelfen, obwohl vielmehr stets die Neuordnung der Rentenversorgung bis nach dem Friedensschluß. Am 28. April 1920 wurde das Gesetz von der Nationalversammlung verschiedet.

Dienstbeschädigung nach dem neuen Gesetz ist die gesundheitliche Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erleideten Unfalls oder durch die dem Militärdienst eigenständigen Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Arbeiten zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unterschuldeter

Ferien-Bestimmungen des württembergischen Landesstarifes sind mit diesem Vertrag erloschen, weil sie als Ganzes betrachtet, für die Arbeitnehmer günstigere Bedingungen nicht enthalten.“

c) Verweigerung der Akkordarbeit.

11. Die Arbeitgeber in München wünschen eine Entscheidung, ob für den Geltungsbereich des Reichstarifes Akkordarbeit prinzipiell verworfen werden kann. Das Tarifamt hat entschieden: „Die prinzipielle Verweigerung der Akkordarbeit ist unzulässig. Akkordarbeit ist entsprechend den Bestimmungen des Reichstarifes zu leisten.“

d) Ortsklasseneinteilung.

Entscheidung: „Nach der Ortsklasseneinteilung des Württembergischen Landesstarifes vom 18. und 19. Juli 1920 steht Steinheim a. d. Murr zu Recht in der 4. Tarifklasse.“

e) Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Paragraph 8 des Reichstarifes läßt drei Fälle der Kündigungsfrist offen. Nach eingehender Prüfung läßt das Tarifamt zu dieser Frage folgende Erklärung ab: „Erklärung des Tarifamtes: Durch die Entwicklung der örtlichen Tarifverträge im deutschen Holzgewerbe war die in der 6. O. vorgezogene Kündigungsfrist in den meisten Fällen nicht üblich. Nach dieser Uebung hat auch der Reichstarif nichts zu ändern, es sei denn, daß die Kündigungsfrist ausdrücklich anders geregelt ist. Fälle, auf welche gesetzliche Schutzbestimmungen, entsprechend der geltenden Verordnungen anzuwenden sind, werden hieron nicht berührt.“

Weimar, den 17. August 1920.

Tarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

Obmann der Arbeitgeber: Konietzny.

Obmann der Arbeitnehmer: M. Schleicher.

Arbeitszeitverkürzung, Kündigung und Lohnzahlung.

Das Arbeitsamt im Barnen hatte dem Reichsarbeitsministerium mit Schreiben vom 10. Juni 1920 allgemein mitgeteilt, daß „Meinungsverschiedenheiten darüber beständen, ob ein Arbeitgeber, der längere Wochen die 24-Stunden-Wo-

chszeit in seinem Betriebe eingeschlossen und dann, wenn er durch Witterung oder Rohstoffzukauf, auch diese nicht aufrechterhalten könne, zur Kündigung habe schreiten müssen, den Arbeitnehmern für die Kündigungsfrist den vollen Lohn zu zahlen habe. Die Arbeitgeber vertreten den Standpunkt, daß dieses ein Unding wäre, während andererseits die Arbeitnehmer zu der Auffassung neigten, daß ihnen der Lohn während der Kündigungsfrist voll zustehe. Bei den Arbeitern oder Angestellten, die in Wochen- oder Monatslöhnen ständen, sei die Sache nach Ansicht des Arbeitsamtes klar, da denen der volle Lohn für die Kündigungsfrist zustehe. Es handele sich um die Frage, wie bei Akkordarbeitern und Arbeitern, die im Stundenlohn ständen, zu verfahren sei. Aus dem Wortlaut des Art. 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 könne man entnehmen, daß die Kürzung des Lohnes trotz Einführung der 24-stündigen Wochenarbeitszeit erst dann eintreten dürfe, wenn die vereinbarte Kündigungsfrist abgelaufen sei.“

Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse, werden dem Militärdienst und diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse gleichgestellt. Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitliche Einwirkung (Selbstverstümmelung) gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Die Versorgung erstreckt sich auf Heilbehandlung, Krankengeld, Haushalt, soziale Fürsorge, Rente und Pflegezulage, Beguntachein, Sterbegeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und auf Hinterbliebenrente.

Ein Beschädigter, dessen Anspruch auf Rente anerkannt ist, hat zunächst Anspruch auf Heilbehandlung, von Gesundheitsfürsorge zu beiseitigen, wesentlich zu bessern oder Verhinderungen zu verhüten. Sie besteht in ärztlicher Behandlung, Versorgung mit Medikamenten und erforderlichenfalls mit Körperersatzstücken, Heilanstaltspflege und Badekuren können gewährt werden. Blinde erhalten einen Führerhund. Die Körperersatzstücke sind in der erforderlichen Zahl zu gewähren und müssen den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein; ebenso sind auch die Reparaturen dieser Hilfsmittel zu liefern, wenn sie nicht missbräuchlich, vorzüglich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Zum Unterhalt eines Führerhundes werden nach dem Ortsklassentarif jährlich 180—300 M. gewährt. Kör-

Das Arbeitsamt legte dann dem Reichsarbeitsministerium folgende zwei Fragen vor:

1. Ein Arbeitgeber hat 14tägige Kündigung. Der Arbeitgeber muss mangels gewigender Maßträge zur Entlassung schreiten. Zunächst muss er jedoch auf Grund der Vorschriften des § 12 die Arbeit strecken und verkürzt arbeiten lassen. Muß er dann auch, wenn er nicht kündigt, für die ersten 14 Tage, trotz verkürzter Arbeitszeit den vollen Lohn zahlen?

2. Ein Arbeitgeber läßt infolge der Vorschriften des § 12 verkürzt arbeiten, ohne seinen Leuten zu kündigen. Diese verkürzte Arbeitszeit dauert, angenommen, 6 Wochen. Er hat dann gar keine Maßträge mehr und muß zur Entlassung schreiten. Muß der Arbeitgeber nunmehr seinen Leuten noch 14 Tage den vollen Lohn zahlen? Oder kann die Kündigung erfolgen unter Abzug des Betrages, der bei verkürzter Arbeitszeit zur Auszahlung gelangte?

Was diese beiden Fragen hat dann das Reichsarbeitsministerium folgenden Bescheid vom Arbeitsamt gegeben:

"Kann der Arbeitgeber wegen Verringerung der Arbeitsgelegenheit eine Streichung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit vor, so ist er bei 14tägiger Kündigungsfrist verpflichtet, den Arbeitern für die ersten 11 Tage der verkürzten Arbeitszeit den vollen Lohn auszuzahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Kündigung ausgesprochen hat oder nicht.

Vgl. der Arbeitgeber 6 Wochen mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten und entläßt er wegen weiterer Verringerung der Arbeit nach vorausgegangener 14tägiger Kündigung die Arbeiter mit Ablauf der achten Woche, so ist er bei Entlassung der Arbeiter nicht etwa zur Zahlung des vollen Lohnes verpflichtet, sondern lediglich zur Zahlung des Lohnes für die verkürzte Arbeitszeit."

Da gegen diesen Bescheid Vorstellungen erhoben wurden, hat der Reichsarbeitsminister unter dem 6. August 1920 geantwortet:

"Mein vorhin gerichtetes Schreiben vom 18. Juni 1920 — Bi 6120 — ist bezüglich der ersten darin beantworteten Frage verschieden ausgelegt worden. Um der weiteren Verbreitung solcher Missverständnisse vorzubeugen, bemerke ich folgendes:

Nach Par. 12 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) ist der in der Falle der Arbeitsstreckung berechnete Gehalt der mit verkürzter beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend der Arbeitszeit zu kürzen.

... darf jedoch erst von dem Zeitpunkt folgen, an dem eine Entlassung der betreffenden Arbeitnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre. Wenn nicht im Par. 12 Abs. 1 vorgeschrieben wäre, daß Entlassungen aus Anlaß von Wiederherstellungen oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden dürfen, wenn dem Arbeitgeber nach den Beziehungen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann (Par. 12 Abs. 2 Satz 2). Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß dem Arbeitnehmer Weiterbeschäftigung mit verkürztem Lohn oder Gehalt erst nach Ablauf eines Zeitraumes zugemutet werden darf, welcher der vertraglichen oder nach allgemeinen Gesetzen geltenden Kündigungsfrist gleichkommt. Hierdurch soll der Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, sich rechtzeitig darüber zu entschei-

den, ob er die Weiterbeschäftigung mit verkürztem Lohn oder Gehalt vorziehen oder das Arbeitsverhältnis kündigen will.

Meine Antwort vom 18. Juni 1920 bezog sich nur auf das in der dortigen Anfrage vom 10. Juni 1920 gewählte Beispiel, daß eine Kündigungsfrist von 14 Tagen gilt. Besteht vertraglich oder nach den allgemeinen Gesetzen eine andere Kündigungsfrist, so ändert sich entsprechend der Zeitraum, der zwischen der Ankündigung der Arbeitsstreckung und der Verkürzung des Lohnes oder Gehalts liegen muß. Keinesfalls sollte meine Antwort in meinem Schreiben vom 18. Juni 1920 dahin verstanden werden, daß dieser Zeitraum z. B. bei eintägiger Kündigungsfrist auch vierzehn Tage betragen sollte."

Bei der Wichtigkeit dieser Frage ist es gut, Vorschriften genau zu beachten. Wo eine Kündigungsfrist besteht, muß bei Arbeitszeitverkürzungen der Arbeitgeber den vollen Lohn der regelmäßigen Wochenarbeitszeit bezahlen für die Dauer der Kündigungsfrist, auch wenn die Kündigung nicht ausgesprochen wurde. Besteht z. B. 14tägige Kündigung (und die besteht gesetzlich übereinstimmend, wo man nicht durch Tarifvertrag oder Arbeitsordnung die Kündigung aufgehoben oder eine andere Kündigungsfrist vereinbart hat) dann muß der Arbeitgeber in den ersten 14 Tagen der Arbeitszeitverkürzung den vollen Wochenarbeitsdienst ausbezahlen. Wo dieses nicht geschieht, kann man den Lohnverlust nachfordern. Selbstverständlich beginnt die Karrenzeit für die Kollegen, die aus unserem Gewerbeverein Erwerbsleseunterstützung beziehen laut Par. 4 Ziffer d, Satz 2 der Unterstützungsordnung erst von der Woche, in der nicht mehr dieser vollen Lohn bezahlt wird bei der Arbeitszeitverkürzung.

1. bei allen in dem Betrieb ständig beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht dauernd von ihrer Ehefrau getrennt leben oder zu deren Haushaltung wiederzuführende Kinder zählen:

- im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen ein Betrag von 12 M für den Tag,
 - im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen ein Betrag von 75 M für die Woche,
 - im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten ein Betrag von 300 Mark für den Monat;
2. bei allen übrigen in dem Betrieb ständig beschäftigten Arbeitnehmern:
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen ein Betrag von 8 M für den Tag,
 - im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen ein Betrag von 50 M für die Woche,
 - im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten ein Betrag von 200 M für den Monat.

(2) der zehnprozentige Abzug ist nur von dem Betrage vorzunehmen, um den der Arbeitslohn die im Abs. 1 bezeichneten Durchschnittsbeträge übersteigt.

S 1 c.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den nicht ständig (§ 1) von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des von ihm auszuhaltenden Arbeitslohns einzubehalten, es sei denn, daß der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegt, nach der der Arbeitgeber einen anderen Hundertsatz vom Arbeitslohn einzubehalten hat. Die Bescheinigung wird dem Arbeitnehmer auf Antrag von dem für seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamt ausgestellt. Das Finanzamt ermittelt den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers (Paragraph 20 des Einkommensteuergesetzes). Dabei hat das Finanzamt den mutmaßlichen Jahresbetrag des Arbeitslohns für das Kalenderjahr 1920 zu veranschlagen und unter Berücksichtigung der nach § 20 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einkommensteile die Einkommensteuer nach § 21 dieses Gesetzes zu berechnen. Der jeweils einzuhaltende Hundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Einkommensteuer zu dem mutmaßlichen Jahresbetrag des Arbeitslohns.

(2) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag für bestimmte Gruppen von anständigen Arbeitnehmern mit berufserfahren Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen einzelnen Hundertsatz festsetzen. Der nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag des Arbeitslohns unter Billiger Berücksichtigung eines durchschnittlichen steuerfreien Einkommensteiles festgestellt wird. Der festgesetzte Hundertsatz ist durch das Landesfinanzamt bekannt zu machen.

S 1 a.

Bei Arbeitnehmern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet ein Abzug vom Arbeitslohn nicht statt.

2. An die Stelle des § 2 der bis jetztigen Ausführungsbestimmungen treten die folgenden Bestimmungen:

S 2.

(1) Als Arbeitslohn gelten — vorbehaltlich der Abzüge nach Abs. 3 alle in Geld oder Geld-

verersatzstücke und Badekuren leistet das Reich, während andere Heilbehandlungen von den Krankenkassen getragen werden müssen, jedoch kann das Reich auch diese Heilbehandlung übernehmen. Heilbehandlung in einer Anstalt darf nur mit Zustimmung des Beschädigten erfolgen, ausgenommen von den Fällen, wo die Art der Beschädigung eine Hauspflage nicht möglich macht, wenn die Krankheit ansteckend ist, wenn der Beschädigte den Anordnungen des Arztes zu widerhandelt oder wenn sein Zustand eine fortgezte Beobachtung erfordert. Bei Hausbehandlung wird Krankengeld gezahlt in der satzungsgemäßen Höhe des Krankengeldes, jedoch nur soweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist. Bei Bedürftigkeit sind besondere Unterstützungen zulässig. Den Krankenkassen werden die Kosten der Heilbehandlung, des Kranken- und Hausgeldes erzeigt. Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn dadurch eine Besserung des Gesundheitszustandes des Beschädigten zu erwarten ist. Die durch eine Heilbehandlung verursachten Reisekosten des Beschädigten, einschließlich der Verpflegung und Unterhalt werden ihm erzeigt. Das, was geschieht auch, wenn der Beschädigte zum Zwecke seiner Ausbildung oder Aufzäffung an eine Arbeit einer fachbezüglichen Anstalt überwiesen wird.

In diesem Falle wird auch Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Bezüglich der sozialen Fürsorge hat der Beschädigte Anspruch auf unentgeltliche Ausbildung zur Wiederauflang oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, sofern er in der Ausübung seines Berufes wesentlich beeinträchtigt ist. Hierüber entscheidet die Hauptfürsorgeanstalt der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge, gegen deren Entscheidung Einspruch beim Beirat erhoben werden kann.

Der Beschädigte hat ferner Anspruch auf Rente, solange seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 vom Hundert gemindert ist. Für die Bemessung der Rente sind maßgebend die Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Beruf, der Familiensstand und der Wohnsituation des Beschädigten. Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage sind nach dem Grade der Erwerbsminderung abgestuft. Bei einer Erwerbsminderung um 20 vom Hundert beträgt die Grundrente 480 M jährlich. Sie steigt auf 720 M bei 30 vom Hundert Erwerbsminderung, auf 960 M bei 40 vom Hundert und auf 1200 M bei 50 vom Hundert Erwerbsminderung. Von da ab tritt eine Schwerbeschädigtenzulage nach dem Grade der Erwerbsminderung hinzu, die mit 150 M jährlich beginnt. Mit jeder Erwerbsminderung um 10 vom Hundert ist

eine Steigerung der Grundrente und der Schwerbeschädigtenzulage verbunden. Zur besseren Klarstellung dieser Entschädigungsätze wollen wir nachstehend die diesbezüglichen Bestimmungen aus Par. 27 des Gesetzes wiedergeben. An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt: bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. 480 M. Grundrente, seine Schwerbeschädigtenzulage 30 " 720 " " " digtenzulage 40 " 960 " " " " 150 M. "

" 50 "	1200	"	"	300	"
" 60 "	1440	"	"	450	"
" 70 "	1680	"	"	600	"
" 80 "	1920	"	"	750	"
" 90 "	2160	"	"	900	"
" 100 "	2400	"	"	1050	"

Wenn ein Beschädigter vor seinem Eintritt in den Militärdienst einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, so erhält er zu den hier genannten Gebühren noch eine Ausgleichszulage in der Höhe von einem Viertel dieser Gebühren, die bis zur Hälfte erhöht wird, wenn der Beruf ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

(Fortsetzung folgt.)

wert bestehenden ehemaligen oder wiederlehrernden Vergütungen für Arbeitsleistungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, insbesondere Gehälter, Bezahlungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen, oder unter sonstiger Benennung für Arbeitsleistung gewährte Bezüge sowie Wartegelder, Aufgegälder, Witwen- und Waisenrente, und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

(Schluß folgt.)

Rundschau

Gewerkschaftsunterstützung und Erwerbslosensfürsorge.

Die Reichsregierung hat beschlossen, Unterstützungen, die die Gewerkschaften und Gewerkschaften im Falle der Arbeitslosigkeit an ihre Mitglieder zahlen, nicht mehr auf die öffentliche Erwerbslosenunterstützung anzurechnen. Die Regierung hat die der Länder gebeten, die Gemeinden mit entsprechender Weisung zu versetzen, falls bei den Ländern keine Besonderheiten gegen die Durchführung bestehen. Der Reichsarbeitsminister will die Verordnung über die staatliche Erwerbslosenfürsorge dementsprechend abändern. Wir hoffen, daß dann für die Kurzarbeiter auch der Prozentsatz von 70 auf 50 Prozent festgesetzt wird, um diesen entgegen zu kommen.

Leinwandwirtschaftung.

Der Ausschuß des Reichstages für die Volkswirtschaft hat nach Beratung der Leinwandwirtschaft eine Entschließung angenommen, die Regierung zu erzählen, die Zwangswirtschaft des Leins sofort aufzuheben und beim Auftreten von Schwierigkeiten in der Leinwandwirtschaft dem Ausschuß für Volkswirtschaft Vorlage zu machen.

Aus den Ortsvereinen.

Hagen i. W. In der am 14. August stattgefundenen Versammlung, zu der auch unser Bezirksleiter, Kollege Daun erschienen war, standen 7 Punkte zur Tagesordnung. Nach Erledigung des geschäftlichen Teils machte der Vorsitzende, Kollege Frömmichen bekannt, daß noch verschiedenen Verhandlungen mit den Arbeitgebern, der Tarif bis zum 15. August verlängert sei. Sodann berichtete er über eine am 14. August mit dem Vorstand der Innung stattgefundene Sitzung. Im weiteren Verlauf der Tagesordnung wurden als Vertreter für die am 12. September stattfindende Bezirkskonferenz die Kollegen Frömmichen und Landau bestimmt. Hierauf ergab Kollege Daun das Wort zu einem Vortrag über „Spaa und das Wirtschaftsleben.“ Einleitend betonte der Redner, daß anscheinend die Weltrevolution noch lange nicht beendet, sondern erst in ihren Anfangsstadien stehe, da wir augenblicklich alle 24 Gründen andere Dinge erlebten. Er erläuterte mit einem umfangreichen Zahlenmaterial

Deutschlands Ein- und Ausfuhr vor dem Kriege. Frankreich aber, das das Bestreben habe, Deutschland wirtschaftlich zu vernichten, habe schon vor dem Friedensschluß seinen Friedensvertrag fertig gehobt. Durch Wegnahme der Transportmittel habe es uns die Einfuhr der Rohstoffe unterbunden. Um aber auch solche nicht mehr verarbeiten zu können, habe es die Abgabe von Kohle erzwungen. Da hierdurch die Absatzmöglichkeit auf dem Weltmarkt nicht mehr möglich sei, würden viele Arbeiter durch Mangel an Lebensmittel die Sterblichkeit in Deutschland immer mehr zunehmen, sodass an ein Wiederanziehen nicht zu denken sei. Bei alledem verachtet Frankreich noch, die Einheit des deutschen Volkes zu zerstören. Ausgabe der Arbeiter sei es nun immer besser zusammen zu halten. Aus diesem Grunde seien die in letzter Zeit stattgefundenen Konferenzen nur zu begrüßen.

Redner betonte am Schluss, daß bei Erfüllung des Friedensvertrages, die Arbeiter in exakter Linie die Leidtragenden seien. Auch wären nicht die Löhne, sondern hauptsächlich die traurigen Transportverhältnisse die Ursache der heutigen Leidtragung. Reicher Beifall lohnte dem Redner für seinen einwiewelbstündigen lehrreichen Vortrag. In der Diskussion wurde dann auch zu einem immer engeren Zusammenschluß ermahnt. Im weiteren Verlauf der Sitzung gaben die Kollegen Ekel und Schumannburg Bericht von der Ortsverbandssitzung und forderten alle Mitglieder auf, an dem Festzug am 22. August teilzunehmen. Im Punkte Bezeichnungen wurde für unsern Kollegen Schmidt, der schon über 14 Wochen frank ist, da selber seit Gründung unseres Ortsvereins, denselben also schon 26 Jahre angehört, eine Sammlung veranstaltet, die auch ein schönes Resultat hatte. Außerdem wurde für unsere Betriebsratsmitglieder je ein Exemplar der wirtschaftlichen Selbsthilfe bestellt. Hierauf wurde die Versammlung vom Vorsitzenden mit Worten des Danks an den Kollegen Daun, für seinen lehrreichen Vortrag, um 10.45 Uhr geschlossen.

E. Braß.

Laasphe. Die Arbeiterschaft bei der Firma Gebr. Pachmann sind in den Lehrkampf getreten. Das von der Firma Pachmann gegebene Versprechen, eine Lohnzulage zu gewähren, wurde nicht eingehalten. Die Firma hielt es gar nicht erst für notwendig, das dem Betriebsrat gegebene Versprechen, ihm Bescheid erteilen zu wollen, einzuhalten. Mehrere von dem Betriebsrat an die Firma gerichtete Schreiben blieben unbeantwortet. Dieses löste die Empörung der Arbeiterschaft aus u. sie beschlossen die Arbeit niederr zu legen. Beteiligt ist der Gewerksverein der Holzarbeiter und der Deutsche Holzarbeiterverband. Wir bitten daher alle Kollegen, den Zug zu streng fernzuhalten.

Ulm a. D. Auf die Eingabe, die der Landesverband der Gewerkschaften in Württemberg an das Arbeitsministerium richtete, ist uns folgender Bescheid zugegangen: Hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Erwerbslose ist es den auch vom Arbeitsministerium unterstützten Bemühungen gelungen, den Beginn des Neckarkanalsbaues beim Reich durchzusetzen. An einer Baustelle ist bereits begonnen, weitere werden in unruhiger Nähe eröffnet werden. Auch sonst ist das Arbeitsministerium bestrebt, durch eine möglichst weitgehende Heranziehung der

Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Schaffung von Arbeitsgelegenheit zu fördern. Die geforderte Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungshöhe ist vom Reich aus finanziellen Gründen abgelehnt worden. Dagegen ist vom Reichsarbeitsministerium eine bestimmte Summe vorgenommen worden, um eine besondere Fürsorge für württembergische Erwerbslose durchzuführen. Für Württemberg kommt ein Betrag von etwa über 450 000 M. in Betracht, über dessen zweckmäßige Verwendung die Erwägungen bereits eingeleitet sind.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß mit Erlass der RWD vom 6. 5. 20 (R. G. Bl. S. 871) die Verbindung von Ortslohn und Erwerbslosenunterstützungshöhe in ihrer bisherigen Gestalt weggefallen ist. Ortslöhne haben für die Erwerbslosenunterstützungshöhe nur noch Bedeutung im Rahmen des Par. 9, Abs. 6 der genannten Reichsverordnung. Da jedoch das Reichsarbeitsministerium hierher mitgeteilt hat, daß es seine erforderliche Zustimmung grundsätzlich nicht ertheilen könne, hat die Erhöhung der Ortslöhne für die Festsetzung der Erwerbslosenunterstützungshöhe ihre bisherige Bedeutung verloren.

Die Freibekanntmachung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen von der Anrechnung gemäß Par. 12 der RWD über die Erwerbslosenfürsorge ist vom Reichsarbeitsministerium gebilligt worden.

Bezüglich der Warzezeit ist eine erhebliche Milderung für die allernächste Zeit zu erwarten.

Dass die Erwerbslosenunterstützung nicht als Einkommen im Sinne der Steuergesetze anzusehen und daher von der Reichseinkommensteuer befreit ist, ist durch Rundschreiben sämtlichen Finanzämtern mitgeteilt worden.

Eine Besserstellung der Kurzarbeiter durch Herabsetzung des der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung zu Grunde liegenden Hundertfaches von 60 Prozent auf 50 Prozent in besonders begründeten Ausnahmefällen, ist von hier aus beim Reichsarbeitsministerium befürwortet worden; der Erlass einer entsprechenden Bestimmung ist in Vorbereitung zu erwarten.

Amtliche Bekanntmachungen.

Gesperrt für Holzarbeiter

ist der Betrieb der Büromöbel-Fabrik Steinbach und Schmidlehr in Berlin-Pankow, Wollankstraße 64.

Laasphe Firma Gebr. Pachmann

Inhaltsverzeichnis.

Dieser „Eiche“-Sendung liegt für den Ortsverein ein Inhaltsverzeichnis der „Eiche“ vom 1. Januar 1919 bis 30. Juni 1920 bei, also für das heutige größere Format. Wer die „Eiche“ einbinden läßt, der bemühe das beiliegende Inhaltsverzeichnis.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 35. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Bei den Anzeigen ist die Redaktion des Sozialen gegenüber nicht verantwortlich.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerkvereine H.D.

Betriebsratsmitglieder!
(Arbeiterratsmitglieder, Obmänner und Erzählmitsglieder)

Groß-Berlin,

Ihretwegen den Deutschen Gewerkvereinen angehören!

Donnerstag, den 2. Sept. 1920, abends pünktlich 7 Uhr, im Verbands-haus der Deutschen Gewerkschaften, Breite Straße 221-23

Unterrichtsabend.

Gewerkschafter und Betriebsräte.

Sehr geehrte Kollegin Hartmann.

Drahtverarbeitung legitimiert.

Kolleginnen haben vorerst Fortsetzung des Verbandsabends jährt. Tickets für neue Teilnehmer werden eine Woche zuvor vor Beginn des Unterrichtsabends ausgeteilt. Eintrittspreis frei.

Soziale Kommission: Arbeitsausschug:
der Rechtsstaat. ger. Vorsitz.

Ortsverband Bochum.

Sonntag, 5. September, nachm. 4 Uhr findet unsere Ortsverbandssitzung in Höhungs im Lokale Bremserberg, Kaiserstraße, statt. Abmarsch der Bochumer Kollegenpunkt 2 Uhr vom Verbandslokale Laich, Königgr. 9. mit Mandelinenklub. Tagesordnung wird dagegen gegeben.

Eiserne Ziehklingen - Hobel

tausendfach bewährt
à Stück 25 Mk. von
6 Stück ab portofrei
Erz-Alt-Eisen (Sagoblatt) à 3.75 Mark.
Ziehklingen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit, à
Stück 5.25 Mk., Schinder à 0.50 Mk., Bohrfeststeller
mit Auftrieb 8 Mk., Schlangenbohrer 7-12 mm,
8.50 Mk., Leimkratzer D. R. G. M. à Stück 15 Mk.,
eiserne Simshobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffs-
hobel, Hobelbankspindeln u. s. w. zum billigsten
Tagespreis, sofort ab Lager lieferbar.

Max Walther, Dresden 22, Rehfelderstrasse 51
Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—,
Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund
sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstrasse 51.

Schindelmacher

und andere Holzarbeiter, die sich an der Einrichtung einer in Pommern gelegenen ländl.

Siedlung

für Gartenbau und Tierzucht betätigen wollen, erhalten dafür bei kleiner Anzahlung eine etwa 5 Morgen große Siedlungsstelle mit vollständigen Gebäuden. — Anfragen mit Rückporto unter B. A. 3. 292e an Alfa-Hausenstein & Vogler, Berlin B. 35.

Männerchor-Gewerkvereins-Liedertafel Leipzig.

Singstunde alle Mittwoch von 8-10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle sangslustige Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Hamburg. Das Sekretariat der deutschen Gewerbevereine befindet sich ab 1. Okt. 1919 Kaiser-Wilhelmstr. 38, 1. Eig. Geschäftszimmer von 8 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr. Leiter: Kollege Max Scholz.